Bayerischer Landtag stellt Sondermittel zur Verbesserung der Schwimmfähigkeit zur Verfügung

Mit dem Ziel, die Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu verbessern, hat der Bayerische Landtag zusätzliche Fördergelder für den Bereich Sport-nach-1 zur Verfügung gestellt.

Sonderaktion Schwimmen im Schuljahr 2021/22: Gerätebezuschussung für neue und bestehende SAGs im Schwimmen

Mit den vom Bayerischen Landtag zusätzlich zur Verfügung gestellten Sondermitteln kann im Schuljahr 2021/22 einmalig bestehenden und neuen Sportarbeitsgemeinschaften im Schwimmen und Rettungsschwimmen eine **Anschubfinanzierung für die Gerätebeschaffung** gewährt werden. Die Förderung beträgt 50% der zuwendungsfähigen Kosten und ist auf maximal 500.- begrenzt. Mit dieser einmaligen Sonderaktion soll zusätzlich die Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler verbessert werden.

Antragsverfahren und Voraussetzungen:

Anträge auf Gerätebezuschussung für bestehende und neue SAGs im Schwimmen und Rettungsschwimmen sind durch die Vereine (Vorstand des Hauptvereins) analog zur Antragstellung des SAG-Neu- bzw. Folgevertrags mit entsprechendem Online-Formular unter www.sportnach1.de an die Landesstelle für den Schulsport bis spätestens 15.11.2021 zu richten. Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs. Auf einen Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

Beispiel:

Das bedeutet beispielsweise, dass ein Sportverein, der für die Sportarbeitsgemeinschaft im Schwimmen oder Rettungsschwimmen neue Flossen, Paddles, Pullbuoys oder Pullkicks im Wert von 1.000 € anschaffen möchte, einen Zuschuss in Höhe von 500 € (= maximaler Zuschuss / 50% der Anschaffungskosten) beantragen kann.

Folgendes ist zu beachten:

- Ein Zuschuss für Sportgeräte wird bei Neugründungen nur Vereinen gewährt, die eine längerfristige Kooperation mit der Schule anstreben. Kommt die SAG im Schuljahr 2021/22 nicht zustande, muss der Zuschuss zurückerstattet werden.
- Die Geräte sollen sowohl im Schulsport als auch im Vereinssport genutzt werden können.
- Die Unterbringungsmöglichkeit der beantragten Geräte in den vorhandenen Räumlichkeiten ist nachzuweisen.
- Die Einhaltung der Vergaberichtlinien obliegt dem antragsstellenden Verein.
- Als Nachweis der Gerätebeschaffung ist die Rechnung in Kopie unverzüglich bei der Landesstelle vorzulegen.
- Der Bewilligungsbescheid ist abzuwarten. Eine Beschaffung vor Antragstellung schließt eine Bezuschussung aus. Als Beschaffung gilt bereits die Unterschrift auf dem Kaufvertrag. Die Zusendung der Rechnungskopie muss bis spätestens 15. November 2021 erfolgen, da das Auszahlungsverfahren noch im Haushaltsjahr 2021 abgeschlossen werden muss. Später eingehende Anträge können daher nicht mehr berücksichtigt werden.

Doppelte Betriebspauschalen für Grundschulen

Darüber hinaus werden wie in 2019 und 2020 auch in 2021 für die **Sportarbeitsgemeinschaften im Schwimmen und Rettungsschwimmen an Grundschulen die doppelten SAG-Betriebspauschalen** eingeplant.

Die Einrichtung von Sportarbeitsgemeinschaften für das Schuljahr 2021/22 ist seit dem 15.06.2021 auf dem Portal www.sportnach1.de möglich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Referatsleiter Herrn IR Achim Engelking, Tel: 09831 / 686-320, E-Mail: achim.engelking@las.bayern.de bzw.

an Frau Carmen Glaser-Holzer, Tel.: 09831 / 686-346, E-Mail: carmen.glaser-holzer@las.bayern.de